



**Satzung der Gemeinde Lautenbach  
zur Änderung der Satzung über die  
öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS)  
vom 05. Dezember 2017:**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 08. November 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der § 42 Absatz 4 der Abwassersatzung enthält folgenden Wortlaut:

Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt die Abwassergebühr je m<sup>3</sup> Abwasser:

- a) Brennschlempe gebührenfrei
- b) Fäkalien 26,89 €/m<sup>3</sup> Euro

Hinzu kommen die Abfuhrkosten pro Kubikmeter.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lautenbach, den 08. November 2022



Thomas Krechtler  
Bürgermeister